

**Informiert
über Alkoholkonsum
in Gaststätten u. bei öffentlichen Veranstaltungen**

**Zeitgrenzen bei Gaststätten nach § 4
des Jugendschutzgesetzes**

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

**Ausführungen zu § 9
des Jugendschutzgesetzes**

ab 18

An Kinder und Jugendliche dürfen keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben werden. Auch darf der Verzehr nicht gestattet werden. Hierunter fallen alle „harten Sachen“, also Getränke mit hochprozentigem Alkohol wie Schnaps, Korn, Rum, Whisky, Likör oder Magenbitter. Ebenso umfasst das Verbot Mixturen aus Branntwein mit anderen Flüssigkeiten wie z.B., Cola-Rum, unabhängig von ihrem Alkoholgehalt. Aus diesem Grunde dürfen auch Alkopops nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, sobald das Getränk zumindest teilweise aus Branntwein besteht. Solche Alkopops haben auf ihrer Verpackung ein besonderes Kennzeichen, das noch einmal auf das Abgabeverbot an Minderjährige hinweist.

ab 16

„Andere alkoholische Getränke“ dürfen ab 16 Jahren an Jugendliche abgegeben werden bzw. von ihnen konsumiert werden. Hierzu zählen Bier, Wein, Sekt und weitere Getränke oder Mischungen, die nicht branntweinhaltig sind.

unter 16

Grundsätzlich darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit kein Alkohol gegeben werden oder ihnen der Verzehr gestattet werden.

**Informiert
über Tabakkonsum
in Gaststätten u. bei öffentlichen Veranstaltungen**

**Ausführungen zu § 10
des Jugendschutzgesetzes**

Seit dem 01. September 2007 ist die Altersgrenze für die Abgabe und den Konsum von Tabak von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt worden. (§ 10 Jugendschutzgesetz)

Das oben genannte Verbot des Tabakkonsums gilt in der Öffentlichkeit. Das Rauchen zu Hause, in der Familie oder im privatem Raum, ist von diesem Gesetz nicht erfasst.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Allgemeine Hinweise:

Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. (i.d.R. Eltern)

Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Verstöße und mögliche Folgen bei Zuwiderhandlung:

Ordnungswidrig handelt, wer ein alkoholisches Getränk oder Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche abgibt oder ihnen den Verzehr oder Konsum gestattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter
der Ordnungsverwaltung der Stadt Bedburg gerne zur Verfügung:**

Herr Ritz 02272 / 402-322
Frau Courth 02272 / 402-326